



Landesverband Nord-Rheinland e. V.
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.
Sportverband für das Polizei- u. Schutzhundwesen

Satzung

Satzung des Landesverbandes Nord- Rheinland. Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG), in der gelesenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Form vom 15. Februar 1981, sowie der am 22. Februar 1987 beschlossenen und vorgenommenen Satzungsänderung

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Name , Sitz und Wirkungsgebiet

- 1.0 der Verein führt den Namen:
Landesverband Nord- Rheinland e. V. Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)- Sportverband für das Polizei und Schutzhundwesen e. V. Er ist unter der Nummer – 23 VR 1713 – in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
- 2.0 Sein Rechtssitz ist Duisburg.
In allen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Duisburg zuständig.
- 3.0 Die regionale Zuständigkeit des Landesverbandes (in der Folge nur noch LV genannt) ergibt sich aus dem westlichen Teil des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen, sowie des im Süden hieran grenzenden Mittelrheinbereiches.
- 4.0 Der LV gliedert sich in Kreisgruppen (KG) und Mitgliedsvereine (MV), gemäß § 7 Ziffer 1 der DVG Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1.0 Der LV ist der Zusammenschluss von Hundesportvereinen, welche dem DVG als Mitglied (MV) angehören.
 - 2.0 Er folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
 - 3.0 In konfessioneller, politischer und rassischer Unabhängigkeit Setzt sich der LV folgende Aufgaben:
 - 3.1 Förderung einer körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport mit Hunden.
 - 3.2 Förderung der Hundesport treibenden Jugend
 - 3.3 Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem DVG und dem VDH
 - 3.4 Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.
 - 3.5 Ausbildung und Schulung geeigneter Einzelmitglieder eines MV zu Wettkampf- und Übungsleitern für den Leistungs- und Freizeitsport, sowie Helfern für den Schutzdienst, in Verbindung mit den Kreisgruppen.
 - 3.6 Durchführung der jährlich stattfindenden Veranstaltungen
 - 3.6.1 LV- Gebrauchshund Meisterschaft
 - 3.6.2 LV- Jugendmeisterschaft
 - 3.6.3 LV- Fährtenhund Meisterschaft
 - 3.6.4 LV- Turnierhund Meisterschaft
 - 3.6.5 LV- Agility Meisterschaft
 - 3.6.6 LV- Obedience Meisterschaft
- Die zur Durchführung solcher Aktivitäten erforderlichen Ordnungen beschließt der Vorstand in Eigenverantwortung.
- 3.7 Eine Zusammenarbeit mit den diensthundhaltenden Behörden wird angestrebt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedsvereine (MV)

- 1.0 Jeder Hundesportverein der seinen Sitz in der regionalen Zuständigkeit des LV hat und Mitglied im DVG ist, kann Mitglied werden.
- 2.0 Die Aufnahme eines Hundesportvereins erfolgt nach der DVG- Satzung § 7 Gliederung und § 9 Erwerb der Mitgliedschaft und kann jederzeit erfolgen. Die in der DVG- Satzung § 7 unter Ziffer 2 aufgeführte DVG- Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände ist der Bestandteil für die Aufnahme. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem DVG schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des LV an

§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine

- 1.0 Die MV und deren Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des LV, des DVG in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls sind die MV berechtigt, Anträge an die LV Mitgliederversammlung sowie an die Mitgliederversammlung des DVG zu stellen.
- 2.0 Die Kreisgruppen sind berechtigt, Anträge an die LV – Mitgliederversammlung und an den DVG zu Stellen.
- 3.0 Sämtliche Anträge bedürfen zur Weiterleitung der Zustimmung der vorausgegangenen Mitgliederversammlung der MV, der Kreisgruppe und des LV.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

- 1.0 Die Hundesportvereine sind als MV verpflichtet:
 - 1.1 Die Bestrebungen des LV und des DVG zu unterstützen.

- 1.2 Die Satzungen und Beschlüsse des LV sowie der LV Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen.
- 1.3 Ihre Beitragsverpflichtung pünktlich zu erfüllen.
- 1.4 Dem Ehrenrat in einem anhängigen Verfahren alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und ihm jede Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu erteilen.

§ 7 Beiträge

- 1.0 Der LV erhebt einen Jahresbeitrag, dieser wird von der Mitgliederversammlung eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr nach vorheriger Vorlage eines Haushaltsplanes festgelegt.
- 2.0 Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig, und wird durch den DVG vom MV Konto eingezogen.
- 3.0 Beiträge die nicht fristgerecht eingehen, werden zusätzlich der Kosten und bankmäßiger Verzugszinsen eingezogen.
- 4.0 Während eines Beitragsrückstandes ruhen sämtliche Rechte des betroffenen MV.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft eines MV tritt ein:

- 1.0 Nach der DVG- Satzung § 12 Verlust der Mitgliedschaft und § 13 Austritt
- 2.0 Durch Ausschluss: Dieser ist zulässig bei groben oder mehrfach festgestellten Verstößen gegen die Satzung, entsprechenden Bestimmungen oder Beschlüssen des LV und des DVG.
 - 2.1 Bei groben und mehrfach festgestellten Verstößen gegen die Satzungen entsprechende Bestimmungen oder Beschlüsse des LV, des DVG oder des VDH.

- 2.2 Wenn ein MV gegen die Prüfungsordnung, Ausbildungsregeln oder das Tierschutzgesetz verstößt, oder gegen die Bestimmungen bei verbandsseitig anerkannten Veranstaltungen.
- 2.3 Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.
- 2.4 Das Verfahren ist in der Ehrenratsordnung geregelt. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Privatklage finden sinngemäße Anwendung.
- 2.4 Nebenentscheidungen: Der Ehrenrat hat über die Kosten des Verfahrens nach § zu entscheiden. § 471 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass hinzugezogene Rechtsberater auf eigene Kosten gehen.

Organisation des Landesverbandes

§9 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Die LV- Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Die LV- Mitgliederversammlung

- 1.0 Die LV- Mitgliederversammlung ist im Normalfalle die Jahreshauptversammlung des LV. Sie wird vom LV- Vorsitzenden oder dessen Vertreter, im Auftrage des Vorstandes, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und soweit anstehend, unter Beifügung des Haushaltplanes, einberufen.
- 2.0 Eine LV- Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden, sie muss jedoch zu Beginn eines Geschäftsjahres einberufen werden.
- 3.0 Ferner muss eine LV- Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet und beschließt.
Mindestens 1/3 der MV die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.

- 4.0 Die LV- Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
- 4.1 Die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
- 4.2 Berichte der Vorstandsmitglieder und soweit anstehend, des Vorsitzenden des Ehrenrates.
- 4.3 Der Bericht der Kassenprüfer.
- 4.4 Die Entlastung des Vorstandes.
- 4.5 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates oder der Kassenprüfer, wenn sie erforderlich wird.
- 4.6 Satzungsänderungen, soweit erforderlich.
- 4.7 Vorliegende Anträge.
- 4.8 Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 4.9 Vergabe und Terminierung der LV- Meisterschaften.
- 4.10 Dringlichkeitsanträge, sofern solche gestellt werden und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden MV angenommen worden sind.

- 5.0 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung dem LV-Vorsitzenden per Einschreiben eingereicht werden.

- 6.0 Wahl- und Stimmberechtigt sind die Delegierten der MV die Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter, sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Jahr, bis spätestens zum 10. Februar vor der LV- Mitglieder-Versammlung, müssen die Mitgliedsvereine ihren gewählten Gesamtvorstand auf einem entsprechenden Formblatt dem Landesverband zusenden. Sollte der Landesvorstand die Vorstandsmeldung nicht erhalten, hat der Mitgliedsverein keine Wahl- und Stimmberechtigung.

- 7.0 MV haben je angefangene 25 Mitglieder (Stand 01.01. des lfd. Jahres) eine Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden LV- Vorstandes und die Kreisgruppenvorsitzenden haben je eine Stimme. Die Stimme eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes ist nicht übertragbar.

- 8.0 Ein MV kann seine Stimme zur Mitgliederversammlung einem anderen MV- Mitglied, oder einem Mitglied seines zuständigen Kreisgruppenvorstandes übertragen. Der vom Vorsitzenden des MV unterschriebene und mit dem Namen des Beauftragten versehene Delegiertenausweis gilt als Vollmacht. Ein oder mehrere Delegierte eines MV können jedoch, außer dem eigenen MV, insgesamt nur zwei weitere MV auf der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 11 Beschlussfähigkeit der LV- Mitgliederversammlung

- 1.0 Eine Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2.0 Alle Entscheidungen werden, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 3.0 Soweit nach Satzung oder Geschäftsordnung bei einem zu fassenden Beschluss von einer bestimmten Stimmenzahl auszugehen ist, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl von Stimmberechtigten und die Zustimmung der Mehrheit vorliegen.
- 4.0 Die Niederschrift der LV- Mitgliederversammlung muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Niederschriftenführer/in unterschrieben sein und den Mitgliedern/ Mitgliedsvereinen spätestens 60 Tage nach der LV- Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
- 5.0 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mitlaufender Nummer in ein besonderes Beschlussbuch eingetragen werden. Sie sind vom Führer der Niederschrift und dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- 1.0 Der Vorstand setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die einem MV des LV angehören müssen. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.01 dem ersten Vorsitzenden
 - 1.02 dem zweiten Vorsitzenden
 - 1.03 dem Geschäftsführer
 - 1.04 dem Schatzmeister
 - 1.05 dem Leistungsrichterobmann (LRO – LV)
 - 1.06 dem Obmann für Gebrauchshundsport (OfG- LV)
 - 1.07 dem Obmann für Turnierhundsport (OfT- LV)
 - 1.08 dem Obmann für Agility (OfA- LV)
 - 1.09 dem Obmann für Obedience (OfO – LV)
 - 1.10 dem Obmann für Jugendfragen (OfJ- LV)
 - 1.11 dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ-LV)
 - 1.12 den Kreisgruppenvorsitzenden oder in deren Verhinderungsfall deren Vertreter
- 2.0 Die Vorstandsmitglieder nach Ziffern 1.01 bis 1.011 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Soweit anlässlich einer Mitgliederversammlung eine Besetzung der Funktionsbereiche gemäß der Ziffern 1.04,1.06, 1.08.1.09,1.10 und 1.11 nicht möglich sein sollte, können diese Bereiche auch von einem anderem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden. Die Besetzung der Funktionsbereiche 1.01,1.02,1.03, 1.04,1.05 und 1.07 ist jedoch obligatorisch. Bei unvorhergesehenem unterjährigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes nach Ziffern 1.03 bis 1.11 ist der erste Vorsitzende mit dem Restvorstand berechtigt, die kommissarische Berufung eines MV Einzelmitgliedes zur vorläufigen Funktionsbesetzung vorzunehmen. Diese Berufung Bedarf einer Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sofern es sich um die Funktionsbereiche nach Ziffern 1.05, 1.07 und 1.08 handelt, muss es sich um einen ordnungsgemäß vom Hauptverband bestellten Leistungsrichter handeln.
- 3.0 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende allein.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1.0 Der Vorstand nimmt alle bei dem LV anfallende Geschäfte und Aufgaben wahr. Er ist bei der Geschäftsführung an die Satzung und die Beschlüsse der LV- Mitgliederversammlung gebunden.
- 2.0 Der erste Vorsitzende vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen und Tagungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der LV- Mitgliederversammlung.
- 3.0 Der zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des ersten Vorsitzenden, wenn dieser tatsächlich verhindert ist, oder wenn dieser ihn hierzu beauftragt. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis des Vereins. Im Außenverhältnis gilt §12 Ziffer 3.0 dieser Satzung. Der zweite Vorsitzende steht im Übrigen für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- 4.0 Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich, ihm obliegt die Führung der Niederschrift bei den Sitzungen des Vorstandes und den LV- Mitgliederversammlungen.
- 5.0 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 6.0 Der Leistungsrichterobmann (LRO- LV) erledigt sämtliche Leistungsrichter und LR- Anwärterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung des DVG. Er führt die Richterliste des LV. Für Fragen der Leistungsrichterprüfungen ist er zuständig und die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen für LV- Sportveranstaltungen gehört zu seinen Aufgaben. Für die einheitliche Ausrichtung der Leistungsrichter des LV sowie die Schulung der Leistungsrichteranwärter ist er verantwortlich. Er vertritt den LV und die Interessen der Leistungsrichter bei den Fachausschusssitzungen des DVG. Der LRO- LV wird von den Leistungsrichtern des LV nominiert. Die LV- Mitgliederversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Ebenfalls nominieren die Leistungsrichter des LV

einen Vertreter des Leistungsrichterobmannes. Dessen Bestätigung durch die LV- Mitgliederversammlung ist erforderlich. Er vertritt den LRO-LV bei seiner Verhinderung. Er ist Verbindungsmann zum LRO-DVG.

- 7.0 Der Obmann für Jugendfragen ist mit der Betreuung sämtlicher, der LV-Jugend betreffender Angelegenheiten betraut. Die Schulung und Betreuung der Jugendwarte in den Kreisgruppen und MV obliegt ihm, er hält den Kontakt mit dem Jugendobmann des DVG. Dem LV- Vorstand steht er zur Beratung in allen Jugendfragen zur Verfügung. Er ist Verbindungsmann zum OfJ- DVG.
- 8.0 Dem Obmann für Gebrauchshundsport fällt die Betreuung und Schulung der Ausbildungsleiter und deren Helfer im MV zu. Er ist Verbindungsmann zum OfG des DVG und führt die Liste der geprüften Schutzdiensthelfer des LV. Er vertritt die Interessen der Ausbilder und Schutzdiensthelfer des LV bei der DVG FAS
- 9.0 Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit im LV arbeitet mit seinen Funktionspartnern in den Kreisgruppen und MV eng zusammen, im ständigen Kontakt mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des DVG. Seine generelle Aufgabenstellung ergibt sich aus seiner Funktionsbezeichnung.
- 10.0 Der Obmann für Turnierhundsport (OfT – LV) erledigt sämtliche Turnierhundsport-Leistungsrichter- und LR- Anwärter Angelegenheiten nach Maßgabe der zuständigen Ordnung des DVG, er führt die THS- Leistungsrichterliste des LV. Für Fragen der Turnierhundsportveranstaltungen ist er zuständig. Er vertritt die Interessen des LV und er THS- LR bei den Fachauschusssitzungen des DVG. Der OfT- LV wird von den Turnierhundsportleistungsrichtern des LV nominiert, die LV- Mitgliederversammlung ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden. Ebenfalls nominieren die Turnierhundsportleistungsrichter des LV einen Vertreter des OfT- LV, dessen Bestätigung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Er vertritt den OfT- LV bei seiner Verhinderung. Der OfT-LV ist Verbindungsmann zum OfT-DVG.

- 11.0 Dem Obmann für Agility (OfA) fällt die Betreuung und Schulung der Trainer in den KG und MV zu. Er vertritt die Interessen des LV und der ALR bei den Fachausschusssitzungen des DVG. Er wird durch die LRA des LV nominiert, die Mitgliederversammlung ist jedoch nicht an den Vorschlag gebunden. Er ist Verbindungsmann zum OfA- DVG.
- 12.0 Dem Obmann für Obedience (OfO) fällt die Betreuung und Schulung der Trainer in den KG und MV zu. Er vertritt die Interessen des LV bei den Fachausschusssitzungen des DVG. Er ist der Verbindungsmann zum OfO- DVG.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand tagen nach Bedarf. Für die Durchführung dieser Tagungen gilt eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. In den nach der Satzung vorgesehenen Fällen trifft er seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mindestens vier und bei denen des Vorstandes mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder nach § 12, Ziffer 1.12 anwesend sind. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes diese für erforderlich hält. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche der Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter/in und dem Niederschriftenführer/in bedarf.

Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Kopie der Niederschrift zugänglich gemacht werden.

§ 15 Amtsdauer

- 1.0 Der geschäftsführende Vorstand wird von der LV- Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Seine Amtsführung dauert jedoch bis zur Neuwahl fort.
- 2.0 Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während

seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Bearbeitung dieses Funktionsbereiches bestimmen und einsetzen. Die nächste LV-Mitgliederversammlung muss für den Rest der Legislaturperiode eine Neuwahl durchführen.

- 3.0 Wird der geschäftsführende Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine LV- Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung obliegt den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4.0 Die Vorstandsmitglieder nach § 12, Ziffer 1.12 (Vorsitzende der Kreisgruppen oder deren Vertreter im Verhinderungsfalle) unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwirklichung der ihm übertragenen Aufgaben, sie vertreten die Interessen ihrer Kreisgruppen bei den Sitzungen des Vorstandes und LV- Mitgliederversammlungen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Für seine Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

§ 16 Kassenprüfer

- 1.0 Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die LV Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.
- 2.0 Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse jederzeit zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine von beiden Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand, sowie der LV- Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Dieser Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 17 Ehrenrat

- 1.0 Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der LV- Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des LV- Vorstandes sein.
- 2.0 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Vertretern. Diese sollen möglichst juristische Kenntnisse haben.
- 3.0 Für seine Befugnisse und Pflichten gelten die Bestimmungen des § 29 der DVG Satzung sinngemäß. Die Ehrenratsordnung des DVG ist auch für den LV verbindlich.
- 4.0 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Vertreter ist nach Ablauf ihrer Amtszeit möglich.

Schlussbestimmungen

§ 18 Kosten

- 1.0 Die LV- Vorstandsmitglieder und eventuelle andere mit Aufgaben betraute Mitglieder der MV üben die Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Ausgaben erstattet. Die Kostenordnung des DVG ist anzuwenden.

§ 19 Vermögen

- 1.0 Das Vermögen des LV muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut hinterlegt werden. Jedoch ist dem Schatzmeister gestattet, zur Bestreitung der laufenden Kosten einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt.
- 2.0 Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- 3.0 Es werden keine Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Vereinszweck fremd sind.

§ 20 Satzungsänderungen

- 1.0 Eine Satzungsänderung kann nur von einer LV- Mitglieder-Versammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2.0 Soweit eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichtes oder anderen Behörde notwendige Satzungs Korrektur erforderlich ist bzw. verfügt wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen. Die MV sind hiervon kurzfristig in Kenntnis zu setzen

§ 21 Auflösung

- 1.0 Die Auflösung des LV kann nur eine LV- Mitglieder-versammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2.0 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4-der für den Beschluss stimmberechtigten Delegierten.
- 3.0 Das bei der Auflösung des LV vorhandene Vermögen soll einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Wohltätigkeits- Organisation zugeführt werden.

Die gerichtliche Eintragung der Änderungen in der vorstehend überarbeiteten Satzungsfassung des Landesverbandes erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 02.April 1987

Die Änderung des § 17.1 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 08. April 1989

Die Änderungen der §§ 2.3, 6.4, 12.2.0, 13.10.0. erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 08. April 1992

Die Änderung des § 1 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 19. Dezember 2000

Die Änderung des § 10.6 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 17.02.2002

Die Änderungen der §§ 2, 12, 13, 14 und 15 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 20.01.2004

Die Änderungen der §§ 4, 8 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg am 21. 05. 2012

Die Änderungen der §§1,2,4,5,6,8,10,11,12,13, erfolgte beim
Amtsgericht Duisburg am 18.08.2014

Die Änderung der §§11,14 erfolgte beim Amtsgericht Duisburg
am 22.10.2015